

Reglement über die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge

Genehmigt von der GV am 24. Juni 2023

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Reglement

1. Das Wasserversorgungsreglement (WVR) bezweckt die Sicherstellung der Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft der WVG Eggberge.
2. Gleichzeitig sorgt das WVR im gleichen Umfang für die Lieferung von genügend Wasser für die Sicherstellung des Brandschutzes im Gebiet der WVG Eggberge.
3. Das Reglement regelt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, deren Finanzierung sowie die Beziehungen zwischen der WVG Eggberge und der Grundeigentümerschaft.

2. Abschnitt Wasserversorgungsanlagen

Artikel 2 Leitungsnetz

1. Das Leitungsnetz umfasst die Hauptleitungen sowie die Hydranten Anlagen. Wenn möglich soll das Leitungsnetz auf öffentlichem Grund erstellt werden. Wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Parzellen und Liegenschaften.
2. Ab den Hauptleitungen zweigen Versorgungsleitungen ab. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von der Hauptleitung ab.

Artikel 3 Erstellung

1. Für die Erstellung der Hauptleitung sowie deren Betrieb und Unterhalt ist die WVG Eggberge verantwortlich. Die Anlagen sind nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.
2. Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen sind private Anlagen und von der Grundeigentümerschaft auf ihre Kosten gemäss den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.
3. Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden generell gemäss der jeweiligen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, festgelegt. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Enteignungsgesetz einzuleiten.

Reglement über die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge

Artikel 4 Hydranten Anlagen

1. Die WVG Eggberge sorgt für die Erstellung und den Unterhalt der Hydranten Anlagen. Sie sind der Feuerwehr für den Brandfall zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.
2. Das Öffnen, Entlüften und Entleeren der Hydranten, sowie das Umstellen von Schiebern sind für nicht Berechtigte verboten.
3. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu Schiebern und Hydranten zu gewähren.

3. Abschnitt Hausanschlussleitung

Artikel 5 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an die Hauptleitung erfolgen.

Artikel 6 Technische Vorschriften

1. Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVG Eggberge bestimmt.
2. In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, der möglichst nahe der Versorgungsleitung (in Ausnahmefällen der Hauptleitung) und wenn möglich in öffentlichem Grund zu platzieren ist.
3. Im Weiteren gilt das *Formular „Weisungen und Bedingungen für einen Wasseranschluss an die WVG Eggberge“*.

Artikel 7 Abnahme

Mit der Abnahme der Hausanschlussleitung übernimmt die WVG Eggberge keine Gewährleistung für die von der Installationsfirma ausgeführten Arbeiten und die installierten Apparate.

Artikel 8 Erwerb von Durchleitungsrechten

Der Erwerb allenfalls nötiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der anschliessenden Grundeigentümerschaft. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Artikel 9 Eigentumsverhältnisse

Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung (inkl. T-Stück und Schieber) stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

Reglement über die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge

Artikel 10 Unterhalt und Kontrolle

1. Der Unterhalt der Versorgungs- oder Hausanschlussleitung obliegt der Grundeigentümerschaft. Die WVG Eggberge beaufsichtigt die Unterhaltsarbeiten.
2. Die WVG Eggberge verfügt die Instandstellung oder den Ersatz mangelhafter Versorgungs- oder Hausanschlussleitungen.
3. Die WVG Eggberge kann jederzeit die notwendigen Kontrollen durchführen.

Artikel 11 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVG Eggberge auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Artikel 12 Ausnahmefälle

Die WVG Eggberge kann durch Verträge besondere Regelungen vereinbaren.

Abschnitt 4 Hausinstallationen

Artikel 13 Erstellung

1. Die Grundeigentümerschaft hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
2. Wer in der Gemeinde Altdorf im Gebiet der WVG Eggberge sanitäre Installation auszuführen beabsichtigt, benötigt dazu eine Bewilligung. Diese wird von der Gemeinde Altdorf erteilt.
3. Der Auftraggeber einer sanitären Installation hat sich vorgängig zu vergewissern, ob die zur Ausführung beauftragte Installationsfirma eine solche Bewilligung bei der Gemeinde Altdorf besitzt.

Artikel 14 Anschlussgesuch

1. Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die WVG Eggberge, sowie für jeden Umbau oder jede Änderungen der Hausinstallation ist vorgängig eine Bewilligung bei der Gemeinde Altdorf einzuholen.
Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen des Reglements und der Tarifordnung dazu. Die Gemeinde Altdorf leitet das Anschlussgesuch an die WVG Eggberge weiter.
2. Bei Neu- und Umbauten mit grundlegender neuer Installation oder bei bedeutenden Erweiterungen der bestehenden Installation ist ein Gesuch mit folgenden Planunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen.

Reglement über die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge

- a. Situationsplan (Grundbuchplan 1:500) mit der Grundstücksnummer, eingetragenem Projekt, Lage der öffentlichen Wasserleitung und geplanter Anschlussleitung.
- b. Sanitärschema im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Vollständige Dimensionierung
 - Leitungsmaterialien
 - Anschlussleitungen Kalt- und Warmwasser
 - Abwasserleitung müssen vollständig ins Schema eingezeichnet werden.

Diese Unterlagen sind unterzeichnet vom Gesuchsteller/in, dem Projektverfasser/in oder von der für die Hausinstallation verantwortlichen Unternehmung, mit dem Bau- oder Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde Altdorf einzureichen. Die Gemeinde Altdorf leitet das Anschlussgesuch an die WVG Eggberge weiter.
3. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge kann weitere Angaben und Unterlagen einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.
4. Entsprechen die Planunterlagen und die Geräte nicht den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallation des SVGW, kann die WVG Eggberge den Anschluss verweigern.

Artikel 15 Bewilligungen für sanitäre Installationen

Wer in der Gemeinde Altdorf und der WVG Eggberge sanitäre Installation auszuführen will, muss eine Installationsbewilligung der Installationsfirma nachweisen können.

Die Installationsbewilligung der Gemeinde Altdorf und WVG Eggberge wird erteilt, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist und ausgewiesen werden kann:

- a) eidgenössisch diplomierter Sanitärinstallateur/in
- b) eidgenössisch diplomierter Sanitärplaner/in
- c) Sanitär Techniker/in TS
- d) Ebenfalls anerkannt wird der Besuch mit erfolgreichem Abschluss des Kurses „Richtlinien für Installationsbewilligungen des SVGW“

Weitere Anforderungen zur Erteilung der Bewilligung sind

- fachliche Ausbildung der ausführenden Installationsperson.
- umfassende technische und theoretische Kenntnisse, die dem neusten Stand der Installationstechnik entsprechen.
- Kenntnisse der Leitsätze des SVGW
- Kenntnisse der neusten Sicherheitsvorschriften.

Reglement über die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge

Artikel 16 Erlöschen der Bewilligung

Die Wasserkommission der Gemeinde Altdorf und die WVG Eggberge erklärt eine Bewilligung als erloschen:

- a) wenn die Firma erlischt
- b) wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden kann
- c) wenn die Person, die sich über die erforderlichen Fachkenntnisse ausgewiesen hat, aus der Firma ausgeschieden ist.

Artikel 17 Entzug der Bewilligung

Die Wasserkommission der Gemeinde Altdorf und die WVG Eggberge können den Entzug der Installationsbewilligung jederzeit aus wichtigen Gründen verfügen, insbesondere

- a) wenn die Installationsfirma oder ihr Personal gegen die Vorschriften und Weisungen der Wasserkommission Altdorf oder WVG Eggberge verstösst.
- b) wenn die Installationsfirma wiederholt und trotz voran gegangener Warnung
 - Arbeiten an nicht berechnigte Dritte übergibt oder
 - Arbeiten von nicht berechtigten Dritten unter ihrem Namen gemeldet werden.

Artikel 18 Technische Vorschriften

Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze des SVGW verbindlich.

Artikel 19 Unterhalt

Die Grundeigentümerschaft hat für ein dauerhaftes und einwandfreies Funktionieren der Hausinstallation zu sorgen.

Artikel 20 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die das Bundesamt für Gesundheit genehmigt hat. Durch den Einbau einer Rückflussverhinderung unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfluss des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Artikel 21 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Geräte, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Andernfalls gehen dadurch verursachte Schäden zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. der Wasserbezügerin, des Wasserbezügers.

Reglement über die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge

Artikel 22 Meldepflichten

Handänderungen sind der WVG Eggberge frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 5 Wasserabgabe

Artikel 23 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die WVG Eggberge liefert in der Regel ständig Wasser im vollen Umfange. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Wasserzusammensetzung (wie Härte und Wassertemperatur) keine Gewähr. Dasselbe gilt auch für einen konstanten Wasserdruck.

Artikel 24 Einschränkung der Wasserabgabe

1. Die WVG Eggberge kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhaltsarbeiten oder bei Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen
2. Die WVG Eggberge sorgt für eine rasche Behebung von Unterbrüchen bei der Wasserlieferung.
Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche rechtliche Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Verbrauchsgebühr.
3. Vorausschbare Einschränkungen und Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Bezügerinnen oder Bezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel 25 Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet für alle Schäden, die sie der WVG Eggberge durch unsachgemässe Handhabung, ungenügende Sorgfalt oder Kontrolle, sowie mangelhafte Anschlussleitungen oder Hausinstallationen zufügt.

Artikel 26 Wasserableitung

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVG Eggberge, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Das Anbringen von Abzweigern oder von Wasserhähnen vor der Wasseruhr ist verboten.

Artikel 27 Unberechtigter Wasserbezug

Reglement über die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung Eggberge ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 28 Vorübergehender Wasserbezug und Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer besonderen Bewilligung der WVG Eggberge. Der Wasserbezug ab Hydranten ist ebenfalls nur mit Bewilligung der WVG Eggberge zulässig.

Artikel 29 Kündigung des Wasserbezuges

Will die Grundeigentümerschaft vom Wasserbezug zurücktreten, hat sie dies der WVG Eggberge schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, mitzuteilen.

Die Hausanschlussleitung ist sodann auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der WVG Eggberge abzutrennen.

Artikel 30 Wasserabgabe für besondere Bezüge

Der Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz bedarf einer besonderen Bewilligung der WVG Eggberge. *z.B. Whirlpool*

Artikel 31 Abnorme Spitzenbezüge

Wasserabgaben an die Grundeigentümerschaft mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVG Eggberge.

Reglement über die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge

Abschnitt 6. Wasserzähler

Artikel 32 Einbau und Unterhalt

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der von einem Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Abwasser Uri AG geliefert, eingebaut und unterhalten. Der Einbau geht zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

Artikel 33 Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet gegenüber der Abwasser Uri AG für Beschädigungen des Wasserzählers, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Am Wasserzähler dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Haftung beschränkt sich auf den von der Abwasser Uri AG gelieferten Wasserzähler.

Artikel 34 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerschaft, von der Abwasser Uri AG bestimmt. Diese hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 35 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Für Montage, Veränderung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt des Wasserzählers sind die Leitsätze des SVGW zu beachten.

Artikel 36 Messungen

Die Abwasser Uri AG prüft die Messgenauigkeit der Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Das Ablesen der Wasseruhr wird von der Abwasser Uri AG einmal im Jahr vorgenommen.

Artikel 37 Störungen

Bei defekter Wasseruhr oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr der Normalverbrauch der Vorjahre zur Verrechnung berücksichtigt. Defekte und Störungen sind der Abwasser Uri AG sofort zu melden.

Reglement über die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge

Abschnitt 7 Finanzierung

Artikel 38 Anschlussgebühren Für jeden Neuanschluss an das Wasserversorgungsnetz der WVG Eggberge ist eine Anschlussgebühr geschuldet. (siehe Tarifordnung vom 01. Jan. 2022)

Artikel 39 Benützungsgebühr

1. Die Aufwendungen der laufenden Rechnung sind durch eine wiederkehrende Benützungsgebühr, bestehend aus einer Grund- und einer Mengengebühr zu decken.
2. Die ganze Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.
3. Die Mengengebühr bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge.

Artikel 40 Bauwasser

Für bezogenes Bauwasser ist eine einmalige Gebühr geschuldet. Die Höhe der Gebühr wird von der WVG Eggberge nach Absprache festgelegt.

Artikel 41 Kostentragung bei Hauptleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitung und der Grabarbeiten trägt in der Regel die WVG Eggberge.

Artikel 42 Kostentragung der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen (inkl. T-Stück und Schieber) sind von der Grundeigentümerschaft zu tragen.

Artikel 43 Festsetzung der Gebühren

Die Festsetzung der einzelnen Gebühren ist in der Tarifordnung geregelt. Die Tarifordnung wird vom Vorstand der WVG Eggberge festgelegt und von der Generalversammlung der WVG Eggberge bewilligt.

Artikel 44 Gebühren und Fälligkeit

1. Die Verrechnung der Anschlussgebühren erfolgt durch die WVG Eggberge nach der Anschlussabnahme durch den Wassermeister.
2. Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die WVG Eggberge eingezogen.
3. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Reglement über die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge

Artikel 45 Gebührenpflichtiger Schuldner

1. Die einmaligen Gebühren (wie Anschlussgebühr oder Gebühren für bezogenes Bauwasser) schuldet, wer im Zeitpunkt der Verrechnung Grundeigentümer der Liegenschaft war. Überdies schuldet der Nacherwerber/in, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.
2. Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit Grundstückeigentümer/in bzw. bauberechtigte Person der Liegenschaft ist.

Artikel 46 Betreuung

Wer mit der Bezahlung im Verzug ist, dem wird mit schriftlicher Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen eingeräumt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die WVG Eggberge kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Abschnitt 8 Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 47 Zuwiderhandlungen

1. Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder erlassene Weissungen werden mit Busse bestraft. Es gilt die Anwendungspraxis der Wasserkommission Altdorf sowie die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
2. Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WVG Eggberge kann innert 20 Tagen ab der Zustellung, schriftlich und begründet, Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 48 Vollzug

Die Generalversammlung der WVG Eggberge vollzieht dieses Reglement.

Artikel 49 Änderungen

Sämtliche Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung der WVG Eggberge.

Im Namen der WVG Eggberge

Der Präsident: Odermatt Rolf

Verwalter: Kieliger Kurt

Reglement über die Wasserversorgungs-genossenschaft Eggberge

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Artikel 1

Allgemeine Bedingungen

Reglement

Abschnitt 2

Artikel 2

Artikel 3

Artikel 4

Wasserversorgungsanlagen

Leitungsnetz

Erstellung

Hydrantenanlagen

Abschnitt 3

Artikel 5

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8

Artikel 9

Artikel 10

Artikel 11

Artikel 12

Hausanschlussleitungen

Begriff

Technische Vorschriften

Abnahme

Erwerb von Durchleitungsrechten

Eigentumsverhältnisse

Unterhalt und Kontrolle

Stilllegung

Ausnahmefälle

Abschnitt 4

Artikel 13

Artikel 14

Artikel 15

Artikel 16

Artikel 17

Artikel 18

Artikel 19

Artikel 20

Artikel 21

Artikel 22

Hausinstallation

Erstellung

Anschlussgesuch

Bewilligung für sanitäre Installation

Erlöschen der Bewilligung

Entzug der Bewilligung

Technische Vorschriften

Unterhalt

Wasserbehandlungsanlagen

Frostschutz

Meldepflicht

Abschnitt 5

Artikel 23

Artikel 24

Wasserabgabe

Umfang und Garantie der Wasserabgabe

Einschränkung der Wasserabgabe

Reglement über die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge

Artikel 25	Haftung
Artikel 26	Wasserableitung
Artikel 27	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 28	Vorübergehender Wasserbezug und Bauwasser
Artikel 29	Kündigung des Wasserbezugs
Artikel 30	Wasserabgabe für besondere Bezüge
Artikel 31	Abnorme Wasserbezüge
Abschnitt 6	Wasserzähler
Artikel 32	Einbau und Unterhalt
Artikel 33	Haftung
Artikel 34	Standort
Artikel 35	Technische Vorschrift
Artikel 36	Messungen
Artikel 37	Störungen
Abschnitt 7	Finanzierung
Artikel 38	Anschlussgebühren
Artikel 39	Benutzungsgebühren
Artikel 40	Bauwasser
Artikel 41	Kostentragung bei Hauptleitungen
Artikel 42	Kostentragung bei Versorgungs- und Hausanschlussleitung
Artikel 43	Festsetzung der Gebühren
Artikel 44	Gebühren und Fälligkeit
Artikel 45	Gebührenpflichtiger Schuldner
Artikel 46	Betreibung
Abschnitt 8	Straf- und Schlussbestimmungen
Artikel 47	Zuwiderhandlungen
Artikel 48	Vollzug
Artikel 49	Änderungen